

Vorentwurf

Bebauungsplan

mit integriertem Grünordnungsplan



vorzeitiger Bebauungsplan Nr. 1 "Solarpark Wespen"

Stadt Barby

Begründung

für das Gebiet Gemarkung Wespen, Flur 1,
Flurstücke 4 und 5; Flur 3, Flurstück
24 (anteilig)

Planungsträger GSt 44. Solarpark GmbH & Co.KG
Gottlieb-Daimler-Str. 10
94447 Plattling

Planung Ing.-Büro Kleinschmidt
Hegestraße 1
06406 Bernburg
Tel.: 03471/35 07 27 Mobil: 0177 8338315
E-Mail: info@PLE-Kleinschmidt.de

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Erfordernis	4
1.1 Planungsanlass	4
1.2 Planungserfordernis	4
1.3 Rechtliche Grundlagen und übergeordnete Planung	5
1.4 Plangrundlage und Ausarbeitung der Planung	5
1.5 Verfahrensablauf	5
2. Plangebiet	6
2.1 Lage, Größe und räumlicher Geltungsbereich	6
2.2 Bestand und Nutzungen	6
2.3 Topographie	8
2.4 Baugrund	9
2.5 Hydrogeologie	9
2.6 Verkehrliche Erschließung	9
2.7 Infrastrukturelle Erschließung – Netzverknüpfungspunkt (NVP)	9
2.8 Schutzgebiete	10
3. Übergeordnete Ziele und Planungen (Planungsbindungen)	11
3.1 Landesentwicklungsplan	11
3.2 Regionalplanung	13
3.3 Flächennutzungsplanung (vorbereitender Bauleitplan)	16
4. Planungskonzept	18
4.1 Städtebauliches Konzept	18
4.2 Planungsalternativen	18
5. Ver- und Entsorgung	20
5.1 Wasserversorgung	20
5.2 Energieversorgung	20
5.3 Telekommunikation	20
5.4 Abwasserentsorgung	20
6. Immissionsschutz	20

6.1	Lärmschutzrechtliche Belange	20
6.2	Luftqualität	20
6.3	Licht und sonstige Emissionen	20
7.	Planungsrechtlichen Festsetzungen	20
7.1	Art der baulichen Nutzung (§ 12 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 - 15 BauNVO)	20
7.2	Maß der baulichen Nutzung (§ 12 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 19 BauNVO)	20
7.3	Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden,Natur und Landschaft (§ 12 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20)	21
7.4	Hinweise	22
8.	Flächenbilanz	23
9.	Quellenverzeichnis	24

1. Anlass und Erfordernis

1.1 Planungsanlass

Erneuerbare Energiequellen weisen den Weg in die Zukunft. Sie sind unerschöpflich, schonen unsere Umwelt und schützen Klima und Atmosphäre. Deshalb wird die Frage nach den künftigen Energieformen zunehmend zugunsten erneuerbarer Energiequellen beantwortet. Die Sonne liefert uns täglich das 15.000fache des gesamten, momentanen Energiebedarfs. Photovoltaikmodule wandeln das unerschöpfliche Sonnenlicht ohne Emissionen von Schadstoffen oder Lärm direkt in elektrische Energie um.

Die Stadt Barby (Elbe) möchte auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche etwa 1 km westlich außerhalb der Ortslage von Wespen, unmittelbar an der zweigleisigen Bahnstrecke Magdeburg – Leipzig, die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage umsetzen.

Der neu zu überplanende Bereich soll zukünftig als Sondergebiet gemäß §11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Energiegewinnung auf Basis solarer Strahlungsenergie" ausgewiesen werden. Ziel ist, die Realisierung und der Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichen Solarstrom zu sichern.

Für die Ausweisung ist die Erstellung eines Bebauungsplanes als verbindlicher Bauleitplan erforderlich. Die vorliegende Unterlage umfasst den Vorentwurf.

1.2 Planungserfordernis

Gemeinden haben gemäß § 1 Abs. 3 BauGB die Aufgabe, Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebaulichen Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Das Plangebiet ist dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Ein Vorhaben ist hier nur zulässig (Privilegierung), wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es, wie im vorliegenden Fall, der Nutzung solarer Strahlungsenergie entlang eines Schienenweges im 200 m Streifen des übergeordneten Netzes befindet. Da sich die Fläche teilweise auch außerhalb des 200 m Streifens erstreckt, ist zur Erreichung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der geplanten Photovoltaikanlage demnach die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Gleichzeitig soll durch die Umsetzung des Bebauungsplans eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet werden. Im Rahmen der Planung sollen die privaten und öffentlichen Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander abgewogen werden.

Inbesondere sind folgende Belange sowie Ziele zu berücksichtigen:

- Errichtung und Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen zur Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom innerhalb eines 15,53 ha großen Sondergebietes „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO
- die Realisierung der planungs- und bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung der erforderlichen Erschließungs- und Ausgleichsflächen
- Einhaltung der Kriterien des EEG
- die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Entwicklung und Sicherung erforderlicher und geeigneter Ausgleichsflächen

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1 "Solarpark Wespen" für die Flurstücke 4 u. 5, Flur 1 sowie Flurstück 24, Flur 3 (anteilig), Gemarkung Wespen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage wurde in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Barby am **22.09.2022** beschlossen.

1.3 Rechtliche Grundlagen und übergeordnete Planung

Die rechtlichen Grundlagen bilden:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung,
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), in der derzeit gültigen Fassung,
- die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), in der derzeit gültigen Fassung.

In Sachsen-Anhalt ist darüber hinaus:

- die Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassung LSA – GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383, BS LSA 2020.10), in der derzeit gültigen Fassung

zu berücksichtigen.

Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Abweichende Regelungen treffen § 8 Abs. 3 und 4 BauGB.

1.4 Plangrundlage und Ausarbeitung der Planung

Als Kartengrundlage wurde das Amtliche Liegenschaftskataster – der Stadt Barby (Elbe) vom 20.12.2022 verwendet.

Dem Bebauungsplan – bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen – ist eine Begründung nach § 2a BauGB beigelegt. Die vorliegende Begründung beschreibt Ziel, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens sowie die zu den einzelnen Planinhalten getroffenen Festsetzungen. Der aktuelle Planungsstand umfasst den Vorentwurf.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans wird gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und mittels eines Umweltberichtes beschrieben und bewertet werden.

1.5 Verfahrensablauf

Der Bebauungsplan wird gemäß den §§ 3 und 4 bzw. 4a BauGB im Regelverfahren durchgeführt. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 22.09.2022 gefasst.

Tabelle 1: Verfahrensablauf (Verfahren nach BauGB)

Lfd.-Nr.	Verfahrensschritte	Datum
1.	Aufstellungsbeschluss	22.09.2022
2.	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf gem. § 3 Abs. 1 BauGB	
3.	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf gem. § 4 Abs. 1 BauGB	
4.	Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Entwurf	
5.	Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf gem. § 3 Abs. 2 BauGB	
6.	Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange zum Entwurf gem. § 4 Abs. 2 BauGB	
7.	Abwägungsbeschluss zum Entwurf	
8.	Satzungsbeschluss	
9.	Genehmigung durch das Landratsamt des Salzlandkreises	
10.	Ausfertigung	
11.	ortsübliche Bekanntmachung Satzungsbeschluss/Genehmigung, Inkrafttreten des Bebauungsplanes durch ortsübliche Bekanntmachung	

2. Plangebiet

2.1 Lage, Größe und räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB) des Bebauungsplans Nr. 1 "Solarpark Wespen" umfasst eine Gesamtfläche von ca. 15,53 ha.

Die Fläche des Geltungsbereiches befindet sich im unbeplanten Außenbereich westlich der Ortslage Wespen (Ortsteil der Stadt Barby (Elbe)), südlich der Ortslage Gnadau (Ortsteil der Stadt Barby (Elbe)) und nördlich der Stadt Calbe (Saale). In etwa 25 m Entfernung westlich des geplanten Geltungsbereiches verläuft der Schienenweg des überregionalen Verkehrs zwischen Magdeburg und Leipzig.

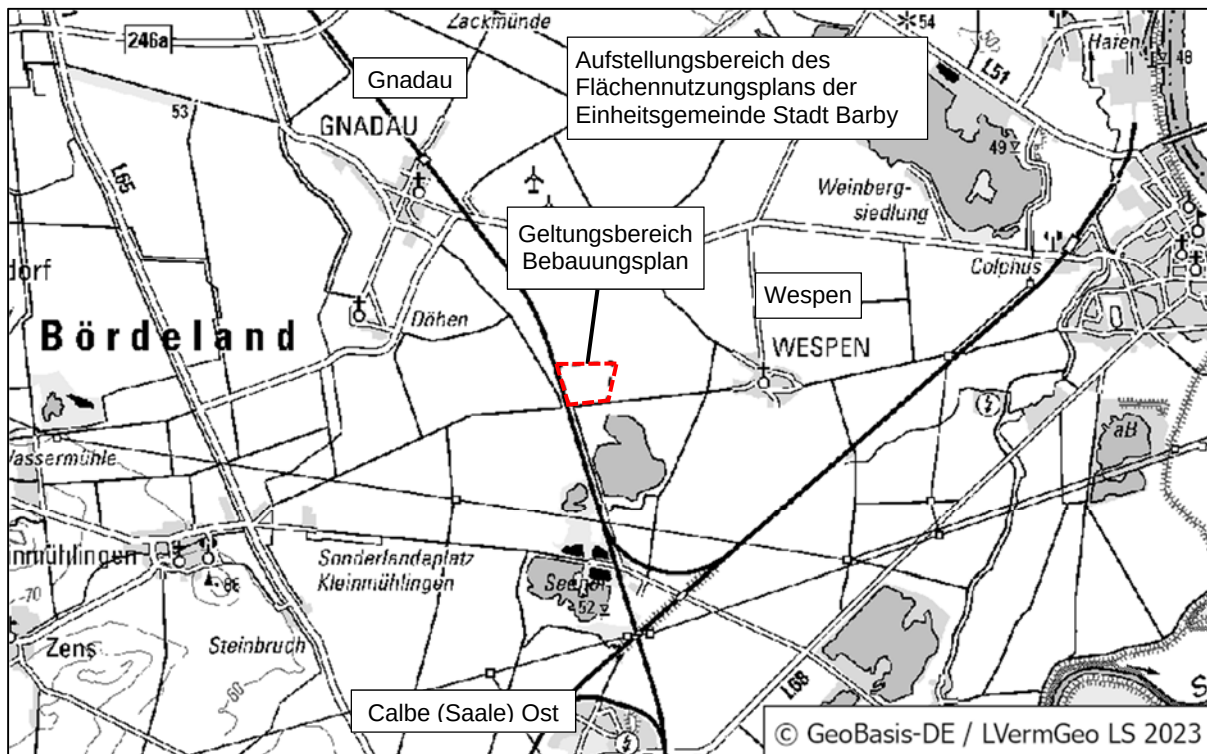


Abbildung 1: geplanter Geltungsbereich Bebauungsplan Nr 1 "Solarpark Wespen" zur Errichtung einer "Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer landwirtschaftlichen Fläche westlich von Wespen, Gemarkung Wespen, Flur 1, Flurstücke 4 und 5 im Salzlandkreis (Stadt Barby (Elbe)).

Der räumliche Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB) umfasst die Flurstücke:

- 4 und 5 der Flur 1 Gemarkung Wespen.

Der Geltungsbereich befindet sich im Salzlandkreis, Land Sachsen-Anhalt.

Die Gesamtfläche der Flurstücke beträgt laut Liegenschaftenkataster des Salzlandkreises 15,53 ha.

2.2 Bestand und Nutzungen

Der Solarpark Wespen soll auf angesätem Grünland etwa 1 km westlich der Ortschaft Wespen errichtet werden. Bei der Fläche handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche innerhalb der Gemarkung Wespen.

Das intensiv bewirtschaftete Ackerland liegt in der Ebene des einstigen Urstromtals am Rande der Magdeburger Börde. An die Fläche grenzt westlich das Gleisbett für den Schienenverkehr zwischen Magdeburg und Leipzig an. Südlich wird sie vom Wirtschaftsweg „Graseweg“ begrenzt, jenseits dessen die Baggerseen des Seehofs liegen. Der Graseweg wird von einer lückigen Allee aus Obstgehölzen gesäumt. Neben dem etwa 1 km östlich entfernten Wespen ist die nächste Ortschaft Calbe (Saale) in ca. 2,7 km Entfernung. Nördlich und östlich setzt sich die ebene Fläche intensiv genutzter Ackerlandschaft fort.



Abbildung 2: bestehende Nutzung geplanter Geltungsbereich Bebauungsplan – Grünland Gemarkung Wespen (Blickrichtung Nordwesten)



Abbildung 3: bestehende Nutzung geplanter Geltungsbereich Bebauungsplan – Grünland Gemarkung Wespen (Blickrichtung Norden)



Abbildung 4: bestehende Nutzung geplanter Geltungsbereich Bebauungsplan – Grünland Gemarkung Wespen (Blickrichtung Osten)

2.3 Topographie

Das Gelände innerhalb des Geltungsbereiches zeichnet sich durch äußerst geringe Reliefenergie aus und bewegt sich zwischen 53,3 – 54,4 m üNN. Die Ebene der Magdeburger Börde setzt sich ohne nennenswerte Reliefierung fort.



Abbildung 5: Luftbild mit Geltungsbereich

2.4 Baugrund

Der „Solarpark Wespen“ soll auf landwirtschaftlichen Flächen westlich von Wespen errichtet werden. Die Böden im Gebiet bestehen aus Gleyen bzw. Schwarzerden. Der Wassereinfluss brachte Gley-Vega-Bodentypen hervor. Dabei wird die Deckschicht aus Normallehm und die Liegendschicht aus Reinsand gebildet. Die nutzbare Feldkapazität wird von der Vorläufigen Bodenkarte 1:50.000 als mittel eingestuft (14 – 22%).

2.5 Hydrogeologie

Das Plangebiet liegt laut Karte des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) vollständig innerhalb des Risikogebietes für ein Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (200-jähriges Ereignis), jedoch außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten.

Bezüglich der Versickerung von Niederschlagswasser wird sich die Situation durch die Errichtung der Photovoltaikanlagen künftig nicht verändern. Das Wasser wird breitflächig versickert.

2.6 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet wird durch einen Wirtschaftsweg (Grasweg) südlich der eigentlichen Freiflächen-Photovoltaikanlage erschlossen. Der Weg verläuft in Ost – West – Richtung zwischen der Ortslage von Wespen und den Gleisanlagen der Bahnstrecke Magdenburg – Leipzig und biegt dort in südliche Richtung parallel der Bahnstrecke ab.

Die Wegeparzelle grenzt unmittelbar südlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes an und umfasst das Flurstück 24 in der Flur 3 der Gemarkung Wespen.

2.7 Infrastrukturelle Erschließung – Netzverknüpfungspunkt (NVP)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes selbst befinden sich keine bekannten infrastrukturellen Einrichtungen.

Der Netzanschluss soll laut Auskunft der Avacon Netz GmbH westlich der Ortslage von Barby in das Umspannwerk Barby in das 20 kV-Netz auf der Sammelschiene SSB im 110/20-kV-Umspannwerk Barby erfolgen.

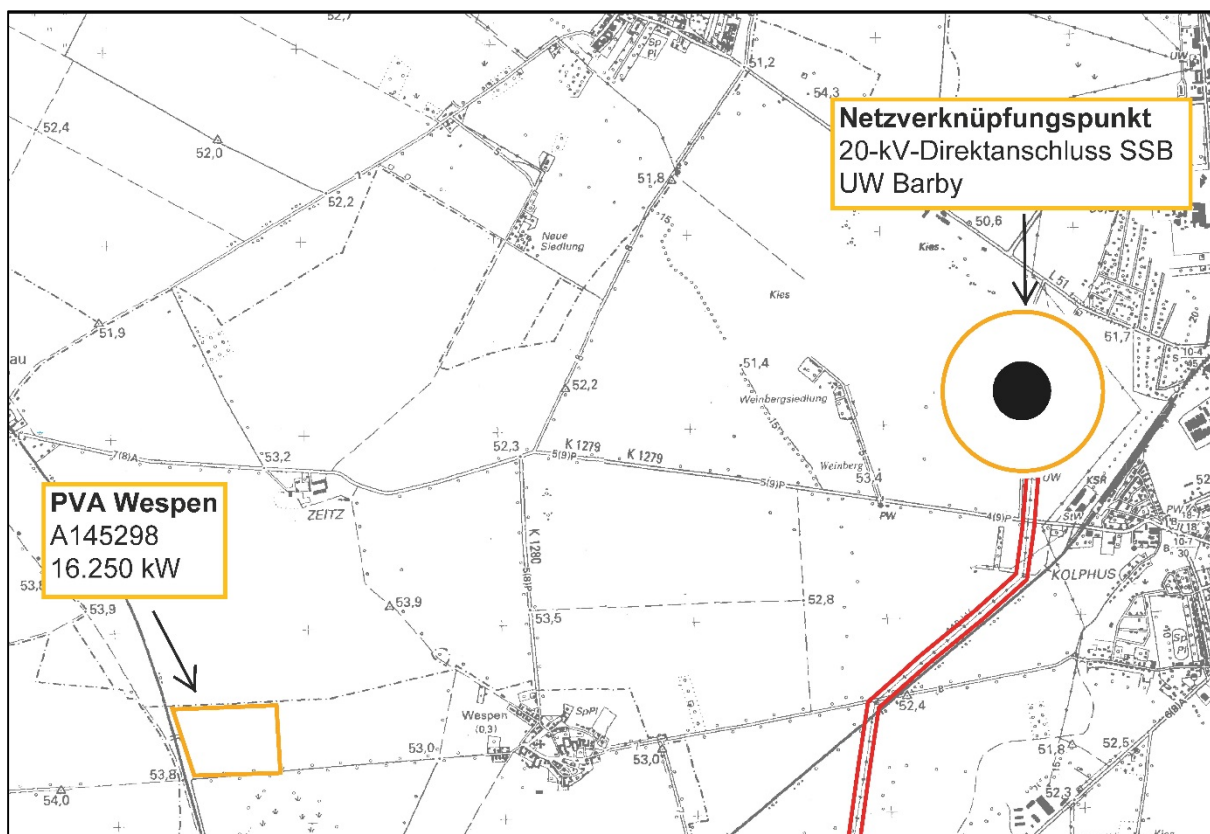


Abbildung 6: Lageplan Mittelspannungskabel 20 kV Leitung, Netzverknüpfungspunkt (NVP), Quelle Abb. zur Netzauskunft: Avacon Netz GmbH 2021

2.8 Schutzgebiete

Der Geltungsbereich liegt nicht im unmittelbaren Bereich eines Schutzgebietes nach Naturschutzgesetz, eines Fauna-Flora-Habitat-Gebietes (FFH-Gebiet) oder Vogelschutzgebietes.

Das Biosphärenreservat (§ 25 BNatSchG) „MittelElbe“ befindet sich in ca. 5,2 km Entfernung zum Geltungsbereich östlich von Barby (Elbe) und beginnt an der Saaleschleife bei Groß Rosenberg. Hier beginnt auch das Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG) „MittelElbe zwischen Mulde und Saale“. Zudem erstreckt sich ab hier das EU-Vogelschutzgebiet (Richtlinie 2009/147/EG) „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“ (Gebietsnummer *DE4139401*).

Im ortsnahen Bereich von Barby (Elbe) befinden sich zwei FFH-Gebiete (Richtlinie 92/43/EWG): Das Gebiet „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ (Gebietsnummer: *DE3936301*) erstreckt sich entlang der Elbe von der Saalemündung bis zum Wasserstraßenkreuz bei Magdeburg. Das FFH-Gebiet „Saaleaue bei Groß-Rosenburg“ hat zwei Teilflächen, die einen Mindestabstand von 3,5 km südlich und 4,9 km südwestlich zum Geltungsbereich aufweisen. Dieses FFH-Gebiet erstreckt sich im Weiteren entlang der Saale bis nach Klein Rosenberg. Westlich von Wespen befinden sich keine Natura-2000-Gebiete.

Das dem Geltungsbereich nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet (LSG, § 26 BNatSchG) ist das LSG „MittelElbe“. Es nimmt weite Teile des Elbetals zwischen Seegrehna bis hin nach Plötzky ein und befindet sich ca. 5,2 km entfernt vom Geltungsbereich. Der nächstgelegene Naturpark (§ 37 BNatSchG) „Unteres Saaletal“ liegt 8,6 km südlicher Richtung entfernt.

Im näheren Umfeld des Geltungsbereiches befinden sich zwei Flächennaturdenkmale (FND, § 28 BNatSchG). Das FND *"Seehofteich nordöstliches Ufer"* befindet sich in rd. 90 m Entfernung südöstlich des Geltungsbereiches und südlich des Grasewegs (Gebietsnummer: *FND0004SBK*). Es handelt sich hierbei um einen dicht mit Schilf bewachsenen und nachgelagert von Bäumen gesäumter Baggersee nordöstlich von Calbe, dessen geschützte Bereiche sich durch naturschutzfachlich wertvolle große, schilfbewachsene Flachwasserbereiche auszeichnen. Das zweite FND ist der Kirchberg am südlichen Ortsrand von Kleinmühlungen (Gebietsnummer: *FND0001SBK*), welches rund 3,7 km südwestlich vom Plangebiet entfernt liegt. Der Kirchberg erhebt sich 30 m aus der Bördeebene heraus und verschafft so weite Einsehbarkeit in die umliegende Landschaft.

Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) sind nicht in der Umgebung ausgewiesen.

Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG) sind nicht im Umfeld des Geltungsbereiches vorhanden.

3. Übergeordnete Ziele und Planungen (Planungsbindungen)

3.1 Landesentwicklungsplan

Die Verordnung über den Landesentwicklungsplan (LEP) 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 trat am 12.03.2011 in Kraft. Als Raumordnungsplan für das Gesamtgebiet des Landes Sachsen-Anhalt beinhaltet der LEP die landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung.

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft (Grundsatz der Raumordnung).

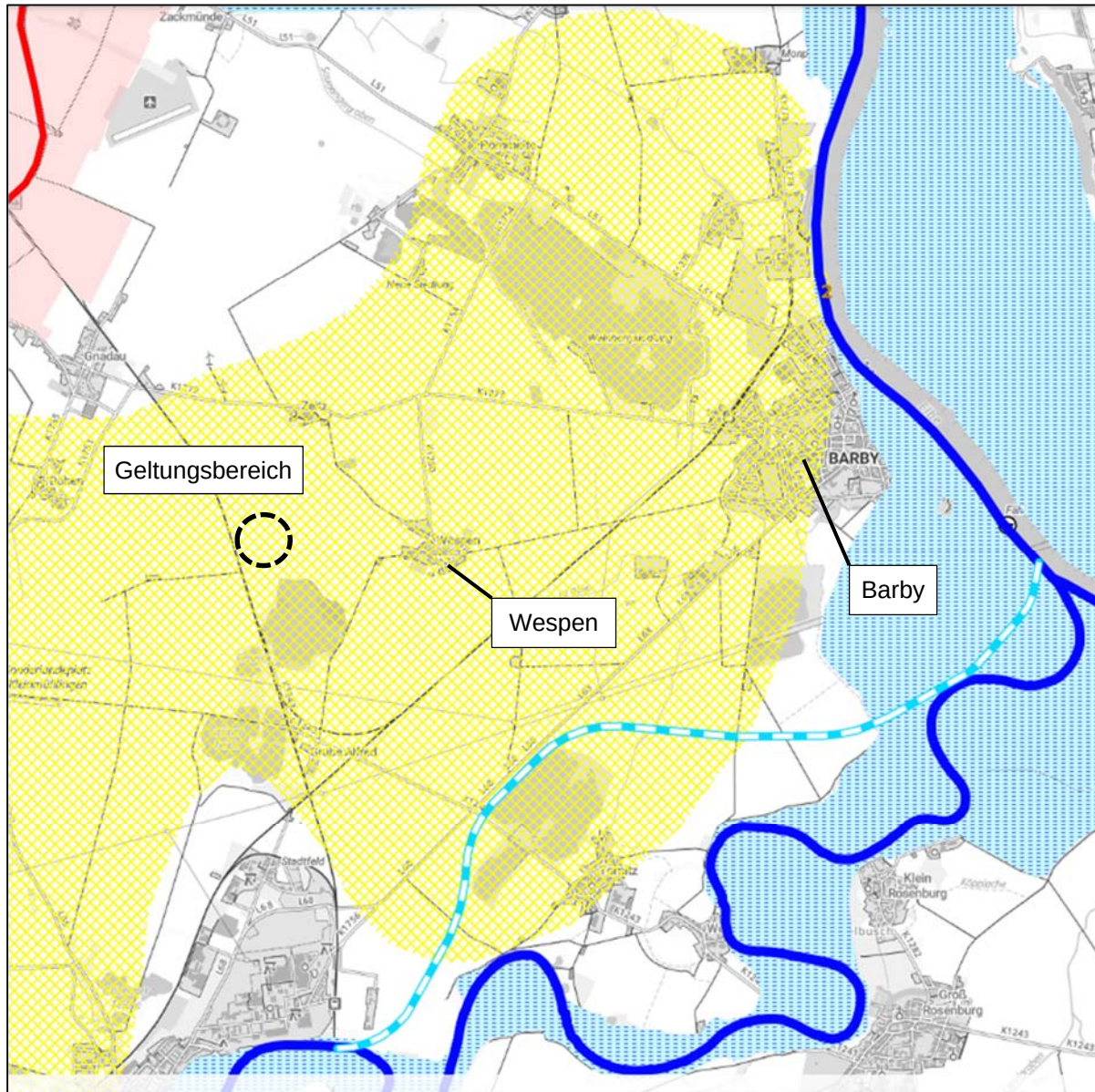


Abbildung 7: Auszug Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt 2010 mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches, Quelle: Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt – Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt – zeichnerische Darstellung

Bezogen auf die vorliegende Planung einer Photovoltaikanlage sind die folgenden Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung zu beachten:

- G 48 Die Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe werden räumlich gesichert, um infrastrukturell gut erschlossene Standorte für Industrieansiedlungen vorzuhalten. Sie sollen für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen nicht zur Verfügung stehen.

- G 75 „Die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt soll im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen.“
Die Energieversorgung in Sachsen-Anhalt wird auch künftig auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix und zunehmend auf erneuerbaren Energien beruhen.
- G 77 Die Regionalen Planungsgemeinschaften sollen im Rahmen ihrer Koordinierungsaufgaben unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten unterstützen, dass der Anteil der erneuerbaren Energien in Form von Windenergie und zunehmend von Biomasse, Biogas, Solarenergie, Wasserkraft und Geothermie am Energieverbrauch entsprechend dem Klimaschutzprogramm und dem Energiekonzept des Landes ausgebaut werden kann.
- G 78 Zur Umsetzung des Landesenergiekonzepts und des Klimaschutzprogramms des Landes Sachsen-Anhalt soll die Regionalplanung Konzepte erarbeiten.
- G 81 Das Netz der Energie- und Produktenleitungen soll bedarfsgerecht entwickelt werden. Dabei stehen Maßnahmen zur besseren Integration erneuerbarer Energien unter einer besonderen Dringlichkeit. Für die Trassierung sollen vorrangig bestehende Leitungswege genutzt werden und eine Bündelung mit vorhandenen Energie- und Verkehrstrassen angestrebt werden.
- G 84 Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.
- G 85 Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden.
- Z 103 Es ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.
- Z 115 Photovoltaikfreiflächenanlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf
- das Landschaftsbild,
 - den Naturhaushalt und
 - die baubedingte Störung des Bodenhaushalts
- zu prüfen.

Die Prüfung gemäß Z 115 im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung wird damit begründet, dass eine „flächenhafte Installation von Photovoltaikanlagen deutliche Auswirkungen auf die Freiraumnutzung hinsichtlich Versiegelung, Bodenveränderung, Flächenzerschneidung und die Veränderung des Landschaftsbildes hat.“ Gemäß Grundsatz G 84 des LEP 2010 sollen Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet

werden. Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden (LEP 2010 G 85).

Da für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ohnehin eine landesplanerische Abstimmung aufgrund ihrer Raumbedeutsamkeit erfolgen muss, ist es sinnvoll, die für die Errichtung vorgesehenen Flächen im Flächennutzungsplan darzustellen und so im Verfahren des Bauleitplans eine landesplanerische Abstimmung zu erreichen. Auch hier verweist der Landesentwicklungsplan zunächst auf die regionale Planungsebene, um dort gegebenenfalls entsprechende Flächen für die Nutzung der solaren Strahlungsenergie zu sichern. Vorrangstandorte mit übergeordneter strategischer Bedeutung für Industrieansiedlungen und Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nicht für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen genutzt werden.

Der LEP 2010 weist für die zu beplanende Fläche das Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ aus. Vorbehaltsgebiete unterliegen der Abwägung. Zu einer zukunftsorientierten Stadtentwicklung gehört auch die Bereitstellung von Flächen für die Nutzung erneuerbarer Energien, den in den kommenden Jahren noch mehr Bedeutung beigemessen werden soll. Über Konversions- und Brachflächen können nur vergleichsweise kleine Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gebiet der Einheitsgemeinde ausgewiesen werden, so dass es sinnvoll und notwendig ist, auch größere landwirtschaftlich genutzte Flächen langfristig für diese Nutzung zur Verfügung zu stellen.

Aufgrund der jüngsten umfassenden Novellierung des Energierechts gilt künftig der Grundsatz, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Diese Änderungen bewirken eine Stärkung der Abwägungsentscheidungen zugunsten der Erneuerbaren Energien gegenüber anderen konkurrierenden Belangen, wie sie im vorliegenden Fall mit dem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gegeben sind.

Um eine zukunftsorientierte Stadtentwicklung zu gewährleisten, wird das Gesamträumliche Konzept zur Nutzung Erneuerbarer Energien in der Einheitsgemeinde Stadt Barby mit Stand vom 24.09.2020 gerade überarbeitet und die geplante Fläche in das gesamträumliche Konzept aufgenommen.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Naturgüter sowie baubedingte Störungen des Bodenhaushaltes werden im Rahmen des Umweltberichtes zum Vorentwurf des Bebauungsplanes geprüft. Als Ergebnis der Auswirkungen des Vorhabens gemäß Z 115 im LEP LSA 2010 ergibt sich, dass das Potenzial für die Regeneration von Boden, Wasser, Luft und biologische Vielfalt aufgrund der relativ kleinen Flächengröße innerhalb einer großflächig, zusammenhängenden landwirtschaftlichen Fläche nur geringfügig beeinflusst wird.

Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage stellt zwar einen Eingriff in das Landschaftsbild dar, der jedoch in Verbindung mit der geplanten Eingrünung im Ergebnis der Umweltprüfung als nicht erheblich beurteilt wird (vgl. Umweltbericht). Es werden entsprechend geeignete Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt, die Landesplanungsbehörde ist entsprechend in die Abstimmungen einzubeziehen.

3.2 Regionalplanung

Auf regionaler Ebene konkretisieren und ergänzen Regionale Entwicklungspläne die landesplanerischen Vorgaben der Raumordnung. Dabei sind die im LEP festgelegten Grundsätze und Ziele zu übernehmen und können entsprechend den regionalen Besonderheiten räumlich konkretisiert und ergänzt werden.

Regionaler Entwicklungsplan für die Region Magdeburg 2006

Der Landkreis Salzlandkreis wird der Planungsregion Magdeburg zugeordnet. Die nachfolgende Darstellung kennzeichnet den Geltungsbereich innerhalb des Regionalen Entwicklungsplanes gemäß Beschluss vom 17.05.2006.

Gemäß nachstehender Abbildung berührt der Geltungsbereich in westlicher Randlage ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (hellgelbe Schraffur, Gebiet 2 – Magdeburger Börde). Vorranggebiete sind nicht betroffen.

Im Weiteren ist für die geplante Photovoltaikanlage der einzelfachliche Grundsatz 6.10.4 zu nennen:

„Die Nutzung regenerativer und CO₂ –neutraler Energieträger und Energieumwandlungstechnologien wie Solarthermie, **Photovoltaik**, Wasserkraft, Windenergie, Biomasse und Geothermie soll gefördert werden.“

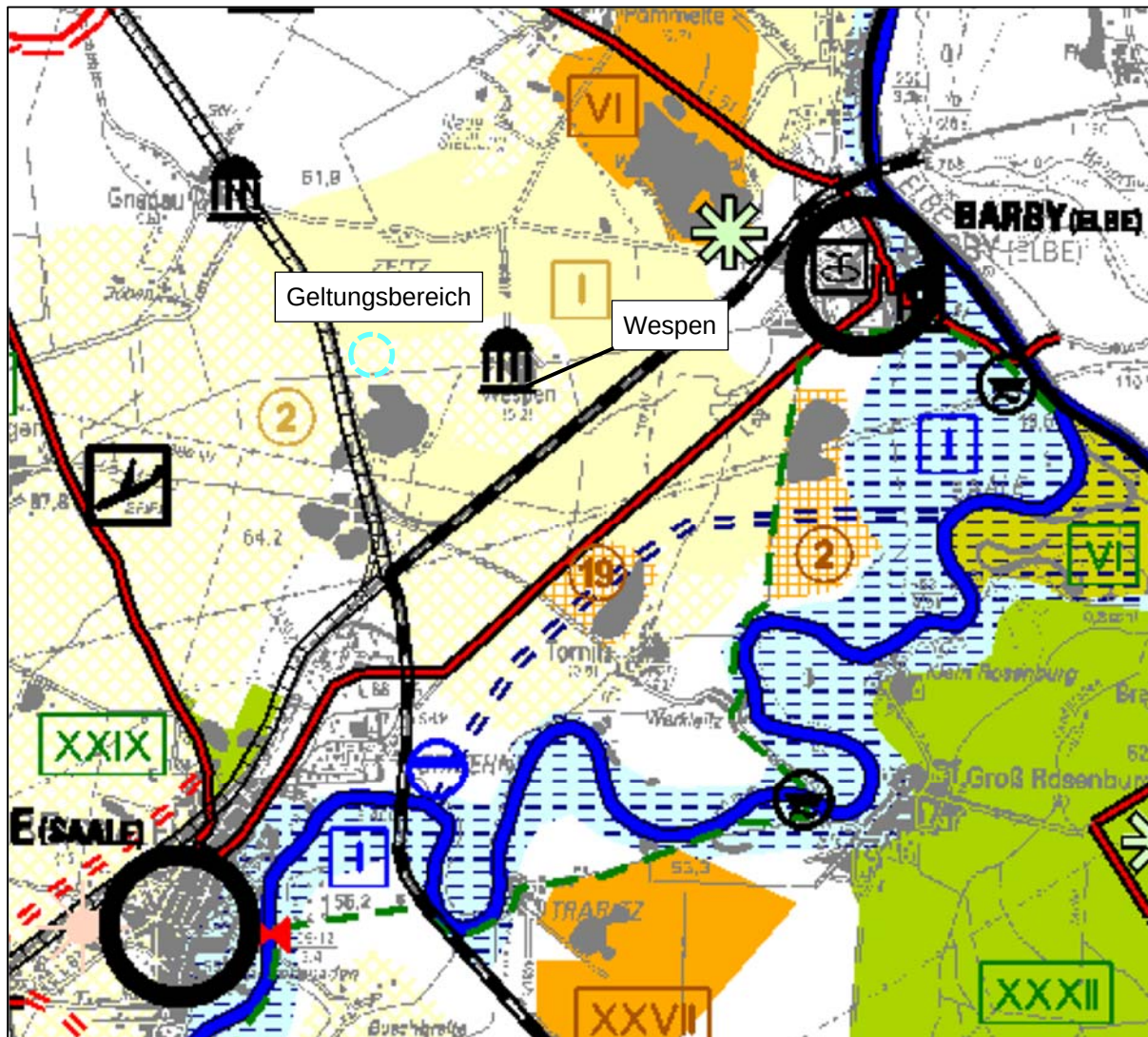


Abbildung 8: Auszug Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg 2006 mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches, Quelle: Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg – kartographische Darstellung

Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg 2020 (in Aufstellung)

Aktuell befindet sich der 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg 2020 in Aufstellung (Beschluss RV 07/2020 am 29.09.2020). Vom 16.11.2020-18.12.2020 und vom 11.01.2021-05.03.2021 wurden die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Mittlerweile wurden von der Regionalversammlung die Abwägungsbeschlüsse zum 2. Entwurf mit Umweltbericht am 12.10.2022 beschlossen und, das Kapitel 4 - Ziele und Grundsätze der Siedlungsstruktur mit den Unterpunkten 4.1 bis 4.3 sowie das Kapitel 5.4 mit den Gliederungspunkten 5.4.1 Nutzung der Windenergie, 5.4.2 Biomasse, 5.4.3 Solarenergie nicht mehr Gegenstand des Aufstellungsverfahrens ist (RV04/2021, RV07/2022). Die beiden Kapitel wurden in die beiden sachlichen Teilpläne „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur“ und Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht ausgegliedert.

Es ergeben sich daraus folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G), die als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als „sonstige Erfordernisse der Raumordnung“ in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind:

- Östlich der A14, auf Höhe der beiden Ortschaften Glöthe und Biere erstreckt sich das Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft Nr. 3 „Magdeburger Börde“ in Richtung Barby (LEP LSA, Kap. 4.2.1 Landwirtschaft, G 133). Das Plangebiet liegt innerhalb dieses Vorbehaltsgebietes (vgl. Abb. 9).
- Photovoltaikfreiflächenanlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere zu prüfen ihre Wirkung auf
das Landschaftsbild,
den Naturhaushalt und
die baubedingte Störung des Bodenhaushalts
(REP MD, Kap. 5.4.3, Z 83, entspricht Z 115 im LEP LSA 2010)
- Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden (REP MD, Kap. 5.4.3, G 83, entspricht G 84 im LEP LSA 2010). Dies trifft auf das geplante Vorhaben nicht zu.
- Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden (REP MD, Kap. 5.4.3, G 84, entspricht G 85 im LEP LSA 2010). Die beplante Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Um eine zukunftsorientierte Stadtentwicklung zu gewährleisten, wird das Gesamträumliches Konzept zur Nutzung Erneuerbarer Energien in der Einheitsgemeinde Stadt Barby mit Stand vom 24.09.2020 gerade überarbeitet und die beplante Fläche in das gesamträumliche Konzept aufgenommen. Aufgrund der jüngsten umfassenden Novellierung des Energierechts ist davon auszugehen, dass die Belange, die für eine Entwicklung der Fläche als Sonderbaufläche sprechen, die Belange der Landwirtschaft an dieser Stelle überwiegen.
- Der REP 2020 weist fast für die gesamte Einheitsgemeinde das Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz Nr. 6 „Saale“ aus. Hierbei handelt es sich um einen in Aufstellung befindlichen Grundsatz der Regionalplanung, der der Abwägung unterzogen werden kann. Vor dem Hintergrund, dass der Ortsteil Barby (Elbe) über kaum Flächen verfügt, die nicht unter dieses Vorbehaltsgebiet fallen, ist davon auszugehen, dass die Belange, die für eine Entwicklung der Fläche als Sonderbaufläche sprechen, die Belange des Hochwasserschutzes an dieser Stelle überwiegen.

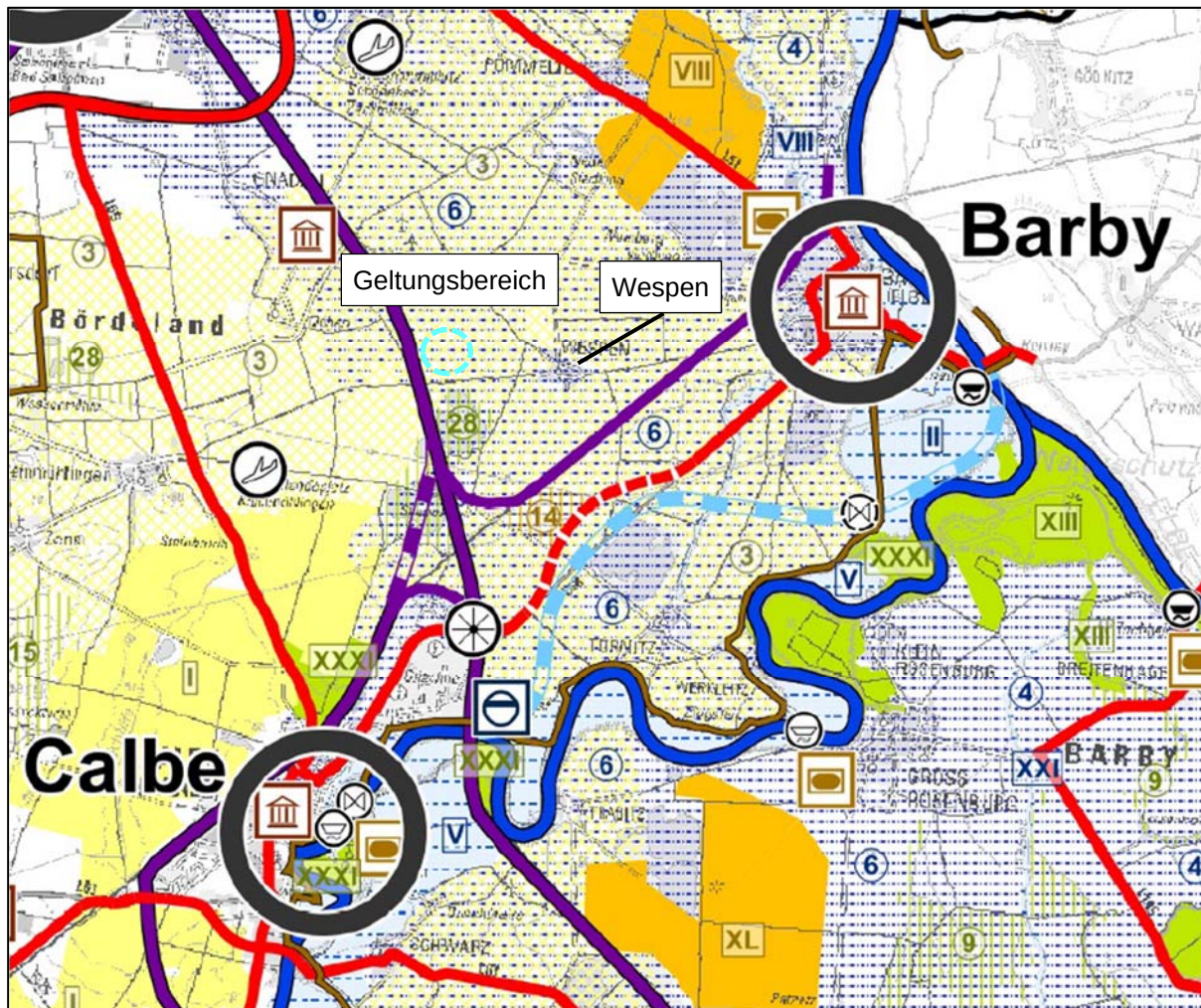


Abbildung 9: Auszug 2. Entwurf Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg 29.09.2020 mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches, Quelle: Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg – zeichnerische Darstellung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (hellgelbe Schraffur, Gebiet 3 – Magdeburger Börde) und wird von einem Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz (blaue Schraffur, Gebiet 6 – Saale) überlagert.

3.3 Flächennutzungsplanung (vorbereitender Bauleitplan)

Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan stellt für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar (§5 Abs. 1 BauGB).

Auf dem Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Barby (Elbe) existiert kein rechtswirksamer Gesamtlächennutzungsplan. Die Aufstellung eines solchen wurde vom Stadtrat der Stadt Barby (Elbe) am 06.12.2018 beschlossen. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde am 24.11.2022 gebilligt.

Laut dem Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Barby (Elbe) wird der Geltungsbereich für den geplanten „Solarpark Wespen“ als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Für den Ortsteil Wespen existiert ein alter, rechtsgültiger Flächennutzungsplan, der 1990 genehmigt wurde.

Gilt bei Gebiets- oder Bestandsänderungen von Gemeinden oder anderen Veränderungen der Zuständigkeit für die Aufstellung von Flächennutzungsplänen ein Flächennutzungsplan fort, kann ein vorzeitiger Bebauungsplan auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan ergänzt oder geändert wird (§ 8 Abs. 4 Satz 2 BauGB).

Folgende Voraussetzungen müssen für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans erfüllt sein:

- dringende Gründe müssen erforderlich sein
- der Bebauungsplan darf der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegenstehen.

Dringende Gründe liegen vor, wenn nach den konkreten städtebaulichen Erfordernissen eine geordnete städtebauliche Entwicklung die Festsetzung eines Bebauungsplans bereits vor Inkrafttreten des Flächennutzungsplans erfordert und weil der Gemeinde ansonsten erhebliche Nachteile entstehen könnten oder die Verwirklichung eines im öffentlichen Interesse liegenden Vorhabens ermöglicht werden soll.

Diese sind im vorliegenden Fall gegeben, da zurzeit kein angepasster rechtswirksamer FNP vorliegt, der den aktuellen Entwicklungsabsichten der Gemeinde entspricht und die Umsetzung des Vorhabens damit nicht möglich ist. Eine Umsetzung der politischen und städtebaulichen Klima- und Energieziele sind somit derzeit nicht umzusetzen.

Als weitere Folge einer Nichtumsetzung würden sich erhebliche finanzielle Nachteile auf die Kommune auswirken, da eine finanzielle Beteiligung im städtebaulichen Vertrag vereinbart worden ist und Steuereinnahmen ausbleiben würden. Auch liegt das geplante Vorhaben gemäß der jüngsten umfassenden Novellierung des Energierechts im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.

Der vorzeitige Bebauungsplan darf als weitere Voraussetzung des Abs. 4 S. 1 der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegenstehen. Damit ist er an den vorhandenen Absichten zur städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets zu messen.

Diese schlagen sich in dem Gesamträumlichen Konzept der Stadt Barby nieder, welches sich konkret und gezielt mit der Ausweisung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gebiet der Einheitsgemeinde auseinandersetzt.

Derzeit beabsichtigt die Gemeinde Barby (Elbe), im Rahmen ihrer städtebaulichen Entwicklung die beplante Fläche langfristig für diese Nutzung zur Verfügung zu stellen und in das Gesamträumliche Konzept aufzunehmen. Über die anschließende Darstellung im Flächennutzungsplan kann dann in einem zweiten Schritt eine weitergehende Sicherung der Potenzialflächen gegenüber konkurrierenden Nutzungen erfolgen. Womit auch gewährleistet werden kann, dass der Bebauungsplan der beabsichtigten Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegensteht.

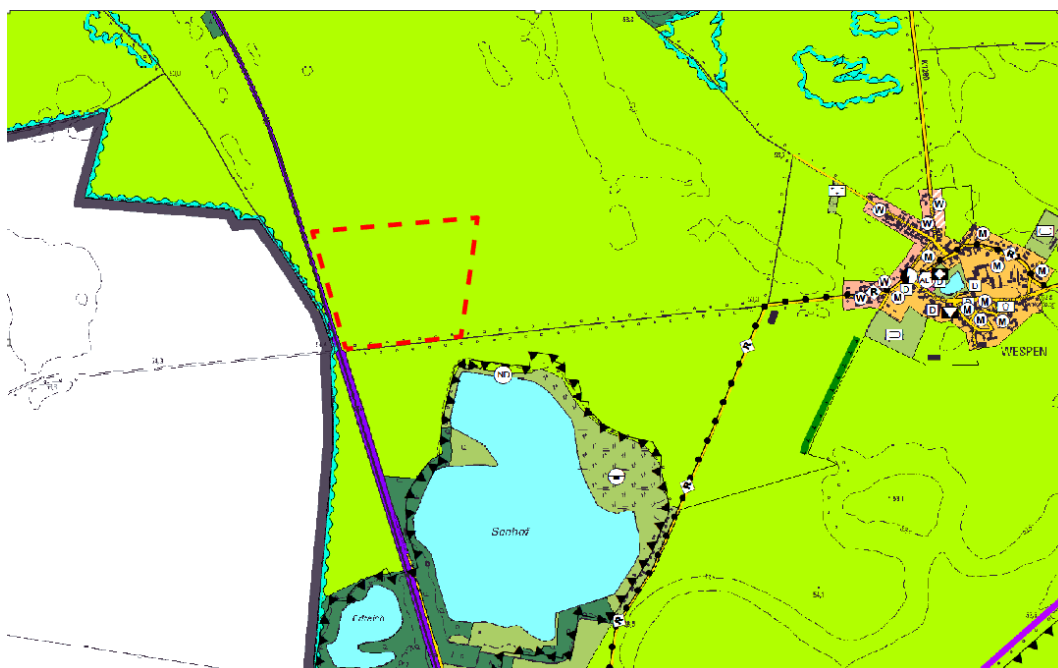


Abbildung 10: Auszug aus dem Entwurf des Flächennutzungsplans Einheitsgemeinde Stadt Barby (Elbe) mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches

4. Planungskonzept

4.1 Städtebauliches Konzept

Die städtebaulichen Ziele und Überlegungen der Einheitsgemeinde Barby (Elbe) schlagen sich in der gegenwärtigen Überarbeitung des Gesamträumlichen Konzeptes nieder. Sie berücksichtigen unter anderem folgende Aspekte:

- Das Plangebiet befindet innerhalb eines Abstandes von 500 m zu einem Schienenweg und erfüllt damit die Fördervoraussetzungen für den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nach Vorgabe des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG). Sie soll gemäß §11 Abs. 2 BauNVO als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Energiegewinnung auf Basis solarer Strahlungsenergie" ausgewiesen werden. Eine Erschließung des Geltungsbereiches ist südlich anliegend.
- Ein Teilbereich der PV-Anlage befindet sich im 200 m-Streifen entlang von Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen (BauGB § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) und stellt somit ein privilegiertes Bauvorhaben im Außenbereich dar.
- Ein städtebaulicher Aspekt stellt die Ausweisung von Flächen entlang der privilegierten Flächen dar, da hierdurch eine gewisse Konzentrationswirkung erreicht und einer Zersiedlung der Landschaft entgegengewirkt wird.
- Aufgrund des zweigleisigen Schienenwegs handelt es sich bereits um einen vorbelasteten Standort, auf den sich bereits ein gewisses Maß an anthropogenen Beeinträchtigungen wie Schallemissionen oder Lichtemissionen sowie Schadstoffe auswirkt.
- Durch die siedlungsferne Lage werden Beeinträchtigung auf die Ortslagen und Wohngebiete vermieden.
- Das Klima- und Energiekonzept LSA (KEK, Stand 05.02.2019) sieht eine Nutzung von Ackerflächen prinzipiell im durch das EEG förderfähigen Bereich vor. Übertragen auf das aktuelle EEG 2023 ist das ein 500 m breiter Streifen entlang der Autobahnen und zweigleisig ausgebauten Schienenwege. Darüber hinaus bezieht sich das Konzept auf die Grundsätze 84 und 85 des Landesentwicklungsplan 2010, wenn dort wiedergegeben wird, dass PV-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen weitestgehend vermieden werden sollen, es sei denn, es handelt sich um EEG-Flächen entlang von Autobahnen und Schienenwegen. (MULE 2019, S. 83f).
- Die geplante Fläche ist im Verhältnis zum Vorbehaltsgebiet 3 „Magdeburger Börde“ sehr klein, so dass die Landwirtschaft als raumbedeutsamer Wirtschaftszweig nur in geringem Maße beeinträchtigt wird.

4.2 Planungsalternativen

Gemäß derzeitigem Stand des Gesamträumlichen Konzept zur Nutzung Erneuerbarer Energien in der Einheitsgemeinde Stadt Barby (Stand: 24.09.2020) werden insgesamt 5 Standortalternativen zur beplanten Fläche aufgeführt.

Mit Blick auf den voranschreitenden Klimawandel und die Energiekrise infolge des russischen Angriffskrieges in der Ukraine werden die Ausbauziele für Freiflächen-Photovoltaikanlagen die kommenden Jahre deutlich angehoben. Um diese Ziele auch auf Gemeindeebene zu erreichen, ist es erforderlich, neben den bereits im FNP-Entwurf dargestellten Photovoltaikflächen weitere Flächen auszuweisen. Da über Konversions- und Brachflächen nur vergleichsweise kleine Flächen im Gebiet der Einheitsgemeinde für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ausgewiesen werden können, ist es erforderlich, auch größere landwirtschaftlich genutzte Flächen langfristig für diese Nutzung zur Verfügung zu stellen, um die Ausbauziele der Gemeinde zu erreichen.

Hier bieten sich möglicherweise vor allem Flächen entlang der zweigleisigen Bahnstrecke Magdeburg – Leipzig an, da es sich weitgehend um bereits vorbelastete, konfliktarme Standorte handelt.

Hierzu wird gerade das Gesamträumliche Konzept der Einheitsgemeinde Barby überarbeitet.

Der LEP 2010 weist für einen Großteil des Gemeindegebietes das Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ aus. Vorbehaltsgebiete unterliegen der Abwägung. Zu einer zukunftsorientierten Stadtentwicklung gehört auch die Bereitstellung von Flächen für die Nutzung erneuerbarer Energien, den in den kommenden Jahren noch mehr Bedeutung beigemessen werden soll. Über Konversions- und Brachflächen können nur vergleichsweise kleine Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gebiet der Einheitsgemeinde ausgewiesen werden, so dass es sinnvoll und notwendig ist, auch größere landwirtschaftlich genutzte Flächen langfristig für diese Nutzung zur Verfügung zu stellen.

Aufgrund der jüngsten umfassenden Novellierung des Energierechts gilt künftig der Grundsatz, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Diese Änderungen bewirken eine Stärkung der Abwägungsentscheidungen zugunsten der Erneuerbaren Energien gegenüber anderen konkurrierenden Belangen, wie sie im vorliegenden Fall mit dem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gegeben sind.

5. Ver- und Entsorgung

5.1 Wasserversorgung

5.2 Energieversorgung

5.3 Telekommunikation

5.4 Abwasserentsorgung

6. Immissionsschutz

6.1 Lärmschutzrechtliche Belange

Von Photovoltaikanlagen gehen keine Lärmbelastungen aus. Für die Errichtung der Anlage sind die aktuell gültigen technischen Normen und Richtlinien, so z. B. die AVV Baulärm, einzuhalten.

6.2 Luftqualität

Von Photovoltaikanlagen gehen keine Geruchs- oder Staubbelastungen aus.

6.3 Licht und sonstige Emissionen

Von den Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgehende Emissionen und damit verbundene Auswirkungen ggf. hinsichtlich Blendwirkung bzw. elektromagnetischer Verträglichkeit sind aufgrund des erreichten Stands der Technik bzw. des Standortes nicht zu erwarten.

7. Planungsrechtlichen Festsetzungen

7.1 Art der baulichen Nutzung (§ 12 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 - 15 BauNVO)

Zulässig im SO - Sonstigen Sondergebiet "Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie" sind:

- die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikanlagen zum Zweck der Stromerzeugung, die Errichtung technischer und baulicher Anlagen und dazu erforderliche Nebenanlagen einschließlich Einfriedungen sowie Zufahrten, Stellflächen und Wirtschaftswege, die für den Betrieb der Photovoltaikanlagen erforderlich sind.
- Photovoltaikanlagen mit Südausrichtung der Module in pultdachähnlicher Bauweise
- die Errichtung von Gebäuden oder Containern zur Stromspeicherung, die Errichtung von Ladesäulen für die Elektromobilität und die Errichtung technischer und baulicher Anlagen und dazu erforderliche Nebenanlagen einschließlich Einfriedungen sowie Zufahrten, Stellflächen und Wirtschaftswege, die für den Betrieb der Photovoltaikanlagen erforderlich sind.

Nicht zulässig im SO - Sonstigen Sondergebiet "Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie" sind:

- Photovoltaikanlagen mit Ost-West-Ausrichtung der Module in satteldachähnlicher Bauweise
- die Oberfläche bedeckende oder versiegelnde Gründungen der Photovoltaikanlagen (Streifenfundamente aus Beton etc.) und gestellose auf der Grundfläche aufliegende Photovoltaikanlagen

7.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 12 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 19 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung für das SO-Gebiet wie folgt festgelegt:

- Grundfläche (GR 1) der baulichen Anlagen i. S. von Gebäuden (Stromspeicher, Trafostation, §19 Abs. 2 BauNVO) als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO i.V.m. § 19 BauNVO): **160 m²**, gemäß Tabelle zum Maß der baulichen Nutzung
- Grundfläche (GR 2) der baulichen Anlagen i. S. geschotterter Zufahrten (§19 Abs. 4 Nr. 1-3 BauNVO) als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO i.V.m. § 19 BauNVO): **400 m²**, gemäß Tabelle zum Maß der baulichen Nutzung
- Grundfläche (GR 3) der baulichen Anlagen i. S. von Photovoltaikanlagen (§19 Abs. 2 BauNVO) als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO i.V.m. § 19 BauNVO): **84.600 m²**, gemäß Tabelle zum Maß der baulichen Nutzung
- Höhe der baulichen Anlagen - Wandhöhe, WH max. (§ 6 Abs. 4 BauBO LSA) in m über dem vorhandenen natürlichen Gelände (GOK) als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO): 3,50 m, gemäß Tabelle zum Maß der baulichen Nutzung.
- Als unterer Bezugspunkt der im SO-Gebiet festgesetzten maximalen Höhe baulicher Anlagen (BH - Bezugshöhe) wird die Oberkante des vorhandenen natürlichen Geländes auf 53 m ü.N.N. (GOK), festgesetzt (§ 18 Abs. 1 BauNVO).

7.3 Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 12 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20)

Derzeit sind folgende Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft geplant:

- Für den vorsorgenden Grundwasser- und Bodenschutz soll die Trafostation mit Einbauten zum Havarieschutz (Ölwanne, bzw. geeigneter Anstrich des Betonkörpers sowie Öldruck-Überwachung) ausgerüstet werden. Bei der Modulreinigung soll auf Reinigungsmitteln verzichtet werden (Minimierungsmaßnahme **M 1**).
- Für den vorsorgenden Grund-, Oberflächenwasser- und Bodenschutz soll für das ungehinderte Abfließen von Niederschlägen und für den Natur- und Artenschutz sowie für eine hindernisfreie erleichterte Mahd im Zaunverlauf, zwischen den Zaunfeldern und dem vorhandenen natürlichen Gelände (GOK) ein Abstand von ca. 15 cm vorgesehen werden (Minimierungsmaßnahme **M 2**).
- Festgesetzt wird die dauerhafte Entwicklung einer 2-schürigen extensiven Mähwiese im SO-Gebiet durch Ansaat einer standortgerechten regionalen Wiesensaatgutmischung der Herkunftsregion 5 "Mitteldeutsches Tief- und Hügelland".
Das Grünland im SO-Gebiet ist frei von Düngergaben und Pestiziden extensiv durch eine 2-schürige Mahd zu pflegen und auszuhagern (Schnitte Anfang/Mitte Juni, Anfang/Mitte September). Das Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen. Eine alternative Beweidung mit Schafen ist zulässig. **M 3**).
- Festgesetzt wird das Anlegen und die Entwicklung von geschlossenen und durch Säume und Schneisen aufgelichteten gestuften Feldhecken auf den privaten Grünflächen (Breite Strauchpflanzung mindestens 3 m) mit dornenreichen heimischen Straucharten vor der Zaunanlage zur Eingrünung der Photovoltaikanlage und als Sichtschutz auf einer Fläche von 3.660 m² [(Fläche Feldhecke Westen – 1.080 m²: Länge ca. 360 m, Fläche Feldhecke Norden – 1.500 m²: Länge ca. 500 m, Fläche Feldhecke Osten - 1.080 m²: Länge ca. 360 m] nach Planeintrag (Pflanzdichte Groß- und Normalsträucher 1 St je 2 m², Pflanzabstand Sträucher: 1 m bis 1,5 m/2 m bis 4 m zw. Großsträuchern). Spätestens eine Vegetationsperiode nach Nutzungsaufnahme der Photovoltaikanlage ist die Gehölzpflanzung umzusetzen. Die Gehölzpflanzung ist dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. (Ausgleichsmaßnahme **A1**).

Gemäß Leitfaden des Bundesumweltministeriums vom September 2011 und Bestimmungen des § 40 Abs. 4 Nr. 4 BNatSchG) ist autochthones Pflanzgut standortheimischer Arten aus dem Vorkommensgebiet 5 ("Mitteldeutsches Tief- und Hügelland") zu verwenden.

Folgende Arten sind für die Ausgleichsmaßnahme A 1 vorzusehen:

Großsträucher / 6 - 10 m Wuchshöhe, Pflanzqualität VStr. 2 x v., H = 50-80 cm:

Corylus avellana - Haselnuss
Crataegus monogyna - Eingrifflicher Weißdorn
Salix caprea - Sal-Weide
Sorbus aria - Echte Mehlbeere
Wildobst - Apfel, Birne

Normalsträucher / 1 - 6 m Wuchshöhe, Pflanzqualität VStr. 2 x v., H = 30-50 cm:

Amelanchier ovalis - Gewöhnliche Felsenbirne
Cornus sanguinea - Roter Hartriegel
Euonymus europaeus - Gewöhnl. Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum - Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa - Schlehe
Rhamnus frangula - Faulbaum
Ribes alpinum - Alpenjohannisbeere
Rosa canina - Hundsrose
Salix purpurea - Purpur-Weide
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder

7.4 Hinweise

- Einfriedungen sind als Maschendrahtzäune in RAL 6005 (moosgrün) herzustellen.
- Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind insbesondere für Aushub und Zwischenlagerung zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.
- Wird bei Erdbauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser bzw. wasserführende Schichten angetroffen, ist dies der Unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 49 WHG).

8. Flächenbilanz

Die Gesamtfläche des Plangebietes/Geltungsbereiches beträgt ca. 15,53 ha.

Anlagen

1. Vorentwurf Planzeichnung - vorzeitiger Bebauungsplan Nr. 1 "Solarpark Wespen" vom 24.02.2023, M 1:1.000
2. Umweltbericht zum vorzeitiger Bebauungsplan Nr. 1 "Solarpark Wespen"

Barby (Elbe), den 24.02.2023

9. Quellenverzeichnis

Gesetze, Richtlinien, Erlasse

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970, in der aktuellen Fassung

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung

Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG): om 2. April 2002, in der derzeit gültigen Fassung

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der derzeit gültigen Fassung

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (ErneuerbareEnergien-Gesetz - EEG): "Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), in der derzeit gültigen Fassung

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG): Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der derzeit gültigen Fassung

Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassung LSA – GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383, BS LSA 2020.10), in der derzeit gültigen Fassung

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), in der derzeit gültigen Fassung

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) vom 25. 4. 1979 (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), in der derzeit gültigen Fassung

Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 22.7.1992 (ABl. L 206, S. 7), in der derzeit gültigen Fassung

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), in der derzeit gültigen Fassung

Raumplanung

Landesentwicklungsplan 2010: Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt, Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Verordnung sowie Anlage zur nach § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes durch die Landesregierung beschlossenen Verordnung vom 14.12.2010

Regionalplan Magdeburg 2006: Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg, Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg

Regionalplan Magdeburg 2020: Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg, 2. Entwurf (29.09.2020), Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg

Entwurf Flächennutzungsplan der Stadt Barby (Elbe) 2022: Stand 10/2022

Gesamträumliches Konzept zur Nutzung Erneuerbarer Energien in der Einheitsgemeinde Stadt Barby: Stand 24.09.2020